



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2012 (18.07)
(OR. en)**

**12683/12
ADD 4**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0193 (COD)**

**DROIPEN 107
JAI 535
GAF 15
FIN 547
CADREFIN 349
CODEC 1924**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Juli 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: SWD(2012) 196 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
Zusammenfassung der Folgenabschätzung
Begleitunterlage zum
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SWD(2012) 196 final.

Anl.: SWD(2012) 196 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2012
SWD(2012) 196 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der
Europäischen Union gerichtetem Betrug**

{COM(2012) 363 final}
{SWD(2012) 195 final}

| | | |
|-------------|---|---|
| <u>1.</u> | <u>Problemstellung</u> | 3 |
| <u>2.</u> | <u>Analyse des Subsidiaritätsprinzips</u> | 4 |
| <u>3.</u> | <u>Wichtigste strategische Ziele</u> | 5 |
| <u>4.</u> | <u>Optionen</u> | 6 |
| <u>4.1.</u> | <u>Folgenabschätzung der Optionen</u> | 6 |
| <u>4.2.</u> | <u>Bevorzugte Option</u> | 8 |
| <u>4.3.</u> | <u>Monitoring und Bewertung</u> | 9 |

1. PROBLEMSTELLUNG

Die EU und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Betrug und sonstige sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Union auswirkende rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen. Diese Pflicht ist in Artikel 310 Absatz 6 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt. Darüber hinaus sieht Artikel 325 AEUV vor, dass Maßnahmen erlassen werden, die abschreckend wirken und gleiche Bedingungen schaffen.

Die EU verfügt bereits über eine Reihe von Rechtsakten, die die Mitgliedstaaten zur Festlegung von strafrechtlichen Mindestvorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU verpflichten (insbesondere das sich auf Betrugsdelikte beziehende Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 1995 und die einschlägigen Protokolle über die Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit sowie Geldwäsche). Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Instrumente nicht ausreichen, um den gewünschten Schutz zu erzielen. Dies wirkt sich auf die Glaubwürdigkeit der Anstrengungen der EU in Bezug auf Haushaltseinsparungen aus. Die Instrumente decken insbesondere nur einen begrenzten Teilbereich der gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten rechtswidrigen Handlungen ab und lassen somit viele wichtige Deliktformen außen vor, die in der Praxis regelmäßig angetroffen wurden.

Der aktuelle Rechtsrahmen ist noch nicht stark genug, um den Verlust an der EU zugewiesenen Steuergeldern sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite einzudämmen. Das zeigt die Tatsache, dass im Jahr 2010 13 631 Fälle illegaler Handlungen im Zusammenhang mit EU-Mitteln (sogenannte Unregelmäßigkeiten) vorgefallen sind. Diese gemeldeten Fälle verursachten ein Gesamtvolumen an unrechtmäßig eingenommenen und ausgegebenen öffentlichen Mitteln der EU in Höhe von ungefähr 2 Mrd. EUR.

Die verschiedenen Mängel bei den Methoden zum Schutz der öffentlichen Mittel der EU stehen mit den folgenden Punkten im Zusammenhang:

- unzureichend abschreckende Wirkung der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU;
- Durchsetzungslücken bei bestehenden Verboten, die von geringen Möglichkeiten für die Aufdeckung von kriminellen Handlungen und geringen Folgewirkungen herrühren, da die betreffenden Gerichtsprozesse im Durchschnitt erstaunlich milde ausgehen und
- niedrige Einziehungsquoten bei hinterzogenen Geldern.

Aus der Perspektive des materiellen Strafrechts liegen den vorgenannten Problemen verschiedene Ursachen zugrunde:

- Erstens sind die bestehenden Definitionen von Straftatbeständen, mit deren Hilfe die finanziellen Interessen der EU geschützt werden sollen, hinsichtlich der Haftungsverpflichtung und der erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen für die Verfolgung einer im Ausland begangenen Straftat nicht umfassend genug.
- Zweitens ist der Katalog an Straftatbeständen unvollständig. Dies liegt nicht nur an einer unzureichenden Umsetzung der bestehenden Definitionen, sondern auch daran, dass auf

EU-Ebene nur eine unzureichende Anzahl an Straftaten überhaupt definiert ist, was sogar zu einem vollständig fehlenden Schutz vor bestimmten Arten rechtswidriger Handlungen führen kann.

- Drittens sind die Art und die Höhe der Sanktionen häufig zu niedrig und weisen auf jeden Fall zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sehr große Unterschiede auf. Zusätzlich zu dem daraus resultierenden Mangel an Abschreckung und der durch Diskrepanzen bei den Sanktionen bedingten Ungerechtigkeit schadet das Fehlen einheitlicher Bedingungen auch dem gegenseitigen Vertrauen der Justizbehörden, die ja, um grenzüberschreitende, die finanziellen Interessen der EU betreffende Fälle lösen zu können, zusammenarbeiten müssen.
- Schließlich gibt es übermäßige Hindernisse bei der Anwendung des Strafrechts. Insbesondere ist es bei komplexen Finanzermittlungen, die einen hohen Zeitaufwand für die Verfolgung erfordern, wiederholt vorgekommen, dass die betreffenden Fälle verjährt und während der bereits laufenden Hauptverhandlung eingestellt werden mussten.

Die finanziellen Interessen der EU wurden insofern beeinträchtigt, als der EU zustehende Mittel nicht für sie eingeholt oder in Verletzung der Vorschriften fehlgeleitet wurden. Diese illegalen Handlungen sind so schwerwiegend und so zahlreich, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen gerechtfertigt sind.

Aus all diesen Gründen bedarf es eines entschlossenen Vorgehens, um einen angemessenen gemeinsamen Schutz durch Abschreckung zu bewirken. Durch eine solche Schaffung einheitlicher Bedingungen in der gesamten EU würde sich die Wirksamkeit der haushaltspolitischen Vorschriften und der Finanzierungsregeln der EU und somit letztendlich auch die allgemeine Glaubwürdigkeit der EU-Finanzien und der Strafjustiz erhöhen.

2. ANALYSE DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

Die finanziellen Interessen der EU beziehen sich auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch oder für die EU verwaltet werden. Da sie gemäß ihrer Natur auf EU-Ebene angesiedelt sind, können sie nicht angemessen von den Mitgliedstaaten allein geschützt werden. Die Betrugsbekämpfung ist eine gemeinsame Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten.

Die EU ist optimal aufgestellt, wenn es darum geht, zu bewerten, welche Maßnahmen nötig und angemessen sind, um ihre finanziellen Interessen zu schützen und dabei die besonderen EU-Vorschriften zu berücksichtigen, die in diesem Bereich Anwendung finden.

Dies gilt auch für das Ausmaß, in dem strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU harmonisiert werden müssen. Nur die EU ist in der Lage, durch verbindliche, für alle Mitgliedstaaten geltende Rechtsvorschriften gleiche Bedingungen für alle zu schaffen und so einen Rechtsrahmen zu erstellen, der dazu beitragen könnte, die bestehenden Mängel zu beseitigen.

Der besondere Mehrwert strafrechtlicher EU-Bestimmungen für diesen Bereich könnte in dem Novum liegen, dass zusätzliche einschlägige Straftatbestände sowie Sanktionsarten und -höhen festgelegt werden, die in allen Mitgliedstaaten gelten. Die Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen

Gemeinschaften würde auf diese Weise vervollständigt, und es ließen sich entsprechende Erkenntnisse aus dieser Kontrolle gewinnen.

3. WICHTIGSTE STRATEGISCHE ZIELE

In Bezug auf die identifizierten Probleme lassen sich folgende allgemeine, spezifische und operative Ziele nennen:

Allgemeine Ziele:

- den Verlust an EU-Mitteln verhindern und verringern
- die Glaubwürdigkeit der EU-Haushaltsführung stärken

Spezifische Ziele:

- die abschreckenden Wirkung von Verboten im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angemessen steigern
- Verbote bestimmter Handlungen, die sich rechtswidrig auf die öffentlichen Mittel der EU auswirken, durch eine Verbesserung der Untersuchungsergebnisse einschließlich der Identifizierung der Verdächtigten und der Ermittlung der Nutznießer rechtswidriger Transaktionen in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besser durchsetzen
- die Einziehungsquoten bei von illegalen Handlungen betroffenen öffentlichen EU-Mitteln in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angemessen verbessern
- die Gleichheit und die Gerechtigkeit der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen in der gesamten EU sicherstellen
- zur Steigerung des gegenseitigen Vertrauens unter den Justizbehörden der Mitgliedstaaten beitragen
- Ermittler und potenzielle Täter über die geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU aufklären.

Operative Ziele:

- Der Anwendungsbereich des Rechtsrahmens sollte so ausgedehnt werden, dass diejenigen Gruppen von Straftätern, die in Bezug auf die öffentlichen Mittel der EU den größten und/oder am häufigsten Schaden verursachen, erfasst werden
- Die Zahl der abgedeckten Straftatbestände sollte in angemessener Weise erhöht werden, so dass jene Handlungen, die in Bezug auf die öffentlichen Mittel der EU den größten und/oder am häufigsten Schaden verursachen, abgedeckt werden
- Art und Höhe der vorgesehenen Sanktionen sollten ausreichend sein, um die Gerechtigkeit beim Schutz der öffentlichen Mittel in der gesamten EU sicherzustellen und gleichzeitig Verhältnismäßigkeit zu garantieren

- Der Rechtsrahmen sollte eindeutige und angemessene Begleitvorschriften enthalten, damit die Durchsetzung erleichtert wird

4. OPTIONEN

Es wurden fünf Optionen genauer betrachtet:

Option 1: Beibehaltung des Status quo (Ausgangsszenario), kombiniert mit einer fortgesetzten Kontrolle der Umsetzung bestehender Instrumente.

Option 2: Nichtlegislative Maßnahme zur Schärfung des Bewusstseins von potenziellen Tätern und Fachleuten für die einschlägigen Bestimmungen und zur Erleichterung des Verständnisses der Bestimmungen und ihrer Anwendung, einschließlich Austausch von bewährten Verfahren und von Informationen über Deliktsfälle.

Option 3: Ein Rechtsinstrument zur Umwandlung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seiner Protokolle in ein Instrument gemäß den neuen Vertragsbedingungen, bei gleichzeitiger Verbesserung der Konsistenz der darin enthaltenen Bestimmungen.

Option 4: Ein Rechtsinstrument, das die Mitgliedstaaten zur Annäherung ihrer strafrechtlichen Vorschriften verpflichtet und darauf abstellt, den geltenden Anwendungsbereich in angemessenem Umfang auszudehnen, spezifische neue Straftatbestände einzuführen und die Mindestarten und -höhen der Sanktionen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU zu stärken.

Option 5: Ein Rechtsinstrument mit direkt anwendbaren Bestimmungen des materiellen Strafrechts für den Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich genauer Sanktionsspannen (mit Mindest- und Höchstgrenzen).

4.1. Folgenabschätzung der Optionen

Option 1: Die Wirksamkeit dieser Option in Bezug auf das Erreichen des angestrebten Ziels ist äußerst gering, wenn nicht gleich null. Es wird nicht erwartet, dass sich die Option in größerem Umfang als der derzeitige Rechtsrahmen auf die Grundrechte, die nationalen Rechtsordnungen oder die wirtschaftlichen und finanziellen Bereiche auswirken würde.

Option 2: Die Wirksamkeit dieser Option wird als gering eingeschätzt, da in Bereichen, in denen das Strafrecht keine Anwendung findet, keine zusätzliche Abschreckungs- oder Durchsetzungswirkung erzielt werden könnte. Die Auswirkungen auf die Grundrechte dürften gering bis mittelmäßig sein. Die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen werden auf + 37 Mio. EUR auf EU-Ebene geschätzt, da eine wirkungsvollere Ahndung der Fälle durch die Gerichtsbehörden der Mitgliedstaaten zu besseren Einziehungsquoten führen würde. Die zusätzlichen Kosten für die Kommission (insbesondere für Schulungsmaßnahmen) würden sich auf 3 Mio. EUR belaufen. Diese Option erfüllt die Anforderung der Verhältnismäßigkeit.

Option 3: Diese Option ist nur mäßig wirksam. Es wird nicht erwartet, dass sie sich in wesentlich größerem Umfang als der derzeitige Rechtsrahmen auf die Grundrechte oder auf die nationalen Rechtsordnungen auswirken würde. Die positiven Auswirkungen auf den EU-Haushalt infolge einer besseren Durchsetzung und Einziehung werden auf 17 Mio. EUR

geschätzt; diesen würden voraussichtlich Kosten in Höhe von 3 Mio. EUR für Rechtsetzungsverfahren auf Ebene der Mitgliedstaaten gegenüber stehen. Wägt man die große strukturelle Bedeutung für die Integrität, die Ausgabenkapazitäten und den Ruf der EU sowie die minimalen zusätzlichen Eingriffe im Vergleich zum derzeitigen Rechtsrahmen ab, kann festgestellt werden, dass die Maßnahme dem verfolgten Ziel angemessen wäre. Ihr Mehrwert für den Schutz des Geldes der Steuerzahler wäre jedoch sehr eingeschränkt.

Option 4: Bei dieser Option kann eine mittlere bis hohe Wirksamkeit bei der Verringerung der Verluste an EU-Mitteln und bei der Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Anstrengungen im Bereich der Haushaltseinsparungen erwartet werden, ohne dass jedoch alle theoretisch möglichen strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen oder Art und Höhe der Sanktionen vollständig harmonisiert würden. Durch die breitere Auslegung der bestehenden Straftatbestände würden sich die Gleichwertigkeit der Sanktionen in der gesamten EU und das gegenseitige Vertrauen unter den Justizbehörden verbessern und dadurch die **Durchsetzung** und die **Einziehung** in grenzüberschreitenden Fällen vereinfacht. Dank der Definition weiter gefasster und neuer einschlägiger Straftatbestände sowie strengerer Sanktionsarten und -höhen in Bezug auf ausgefallene Finanzmittel der EU wäre die **Abschreckung** vor solchen Straftaten vermutlich sehr hoch. Diese gemeinsamen Definitionen und Mindestvorschriften für Sanktionen würden auch die Gleichwertigkeit der Sanktionen in der gesamten EU und so das gegenseitige Vertrauen unter den Justizbehörden verbessern, was wiederum die **Durchsetzung** und die **Einziehung** in grenzüberschreitenden Fällen vereinfachen würde.

Die Option hätte mittlere Auswirkungen auf die Grundrechte, da neue Straftatbestände und ein ausgeweiteter Anwendungsbereich für bestehende Straftatbestände bei einer gleichzeitigen Stärkung der mindestens zu verhängenden Sanktionsarten und -höhen definiert würden. Diese Maßnahmen unterstützen die Erreichung der Ziele des von der Union anerkannten Gemeinwohls (siehe Artikel 52 Absatz 1 der Charta) und insbesondere die Einführung wirkungsvoller und abschreckender Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Vor dem Hintergrund zunehmender Unregelmäßigkeiten und Fälle von Betrugsverdacht und angesichts der Wirkungslosigkeit der derzeitigen, im Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen gehen die Maßnahmen nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Dank einer besseren Abschreckung (weniger ausgefallene Finanzmittel) und einer besseren Durchsetzung und Einziehung (mehr in den Haushalt zurückgeführte Finanzmittel) dürfte mit einem großen Ertrag in Höhe von 471 Mio. EUR auf EU-Ebene zu rechnen sein. Diesem stünden auf Ebene der Mitgliedstaaten relativ niedrige organisatorische und verwaltungstechnische Kosten (insbesondere für Gesetzgebungstätigkeiten) in Höhe von 29 Mio. EUR gegenüber.

Wägt man die große strukturelle Bedeutung des Schutzes der öffentlichen Mittel der EU für die Integrität, die Ausgabenkapazitäten und den Ruf der EU gegen eine angemessen verstärkte Erfassung durch einschlägige Straftatbestände und glaubwürdige Mindestsanktionen ab, wird das Kriterium der Verhältnismäßigkeit erfüllt.

Da sich diese Option in großem Maße auf die Abschreckung, die Durchsetzungsmöglichkeiten und die Einziehungsquoten auswirkt, wird ihr eine mittlere bis hohe Wirksamkeit beigemessen.

Option 5: Diese Option dürfte insofern ebenso wirksam wie Option 4 sein, da weiter gefasste und neue Straftatbestände definiert, genügend Sanktionsarten und -höhen vorgesehen und Bestimmungen für eine einfachere Geltendmachung von Straftatbeständen eingeführt würden. Dies würde sich sehr positiv auf die Abschreckung, die Durchsetzungsmöglichkeiten und die

Einziehungsquoten auswirken. Wie bei Option 4 lägen auch hier die Auswirkungen auf die Grundrechte und die Strafrechtssysteme im mittleren Bereich. Positiv käme jedoch hinzu, dass EU-Rechtsvorschriften als solche in den Bereichen Strafverfolgung und strafrechtliche Verurteilung künftig direkt anwendbar wären.

Dies alles hätte beträchtliche Auswirkungen auf die nationalen Rechtssysteme, da die nationalen Justizbehörden die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften der EU unmittelbar umzusetzen hätten.

Es wird erwartet, dass die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ähnlich wie bei Option 4 wären.

Wägt man die große strukturelle Bedeutung des Schutzes der öffentlichen Mittel der EU für die Integrität, die Ausgabenmöglichkeiten und den Ruf der EU gegen eine angemessen verstärkte Erfassung durch Straftatbestände und glaubwürdige Mindestsanktionen ab, dürfte das Kriterium der Verhältnismäßigkeit erfüllt werden. Allerdings wären die Eingriffe und die Auswirkungen auf die Grundrechte umfangreicher als bei Option 4, ohne dass die positiven finanziellen Auswirkungen spürbar höher wären.

4.2. Bevorzugte Option

Eine vergleichende Bewertung der vorgenannten Auswirkungen führt zu der Schlussfolgerung, dass sowohl Option 4 als auch Option 5 in Bezug auf die Erreichung aller allgemeinen und spezifischen Ziele wirksam wären. In Bezug auf die Effizienz wäre Option 4 jedoch, was die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anbelangt, weniger einschneidend.

→ *Der Hauptunterschied zwischen den Optionen 4 und 5 wäre der unterschiedliche Spielraum der Mitgliedstaaten: Bei Option 4 könnten diese in Bezug auf Straftaten im Sinne Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen ihr normales Strafrechtssystem und ihren gesetzgeberischen Ansatz weitgehend beibehalten und sogar strikere Rechtsvorschriften als die Vorlagen erlassen, wohingegen bei Option 5 die EU-Rechtsvorschriften eine erschöpfende und starre Vorgabe darstellen würden, die von den Staatsanwälten und Strafgerichten der Mitgliedstaaten unverändert angewendet werden müssten.*

| Option 4 | Option 5 |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie • würde einen ausgedehnten Schutz sicherstellen und gleichzeitig den Mitgliedstaaten ermöglichen, darüber hinauszugehen • würde Mindestdefinitionen von Straftaten vorgeben, die die Mitgliedstaaten (beispielsweise durch Hinzufügen von schweren Fällen oder von Bestimmungen über die Haftung für fahrlässiges Verhalten) ausweiten könnten • würde Mindestbestimmungen über Sanktionsarten und -höhen enthalten • würde Nebenbestimmungen enthalten, die von den Mitgliedstaaten unter | <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung • würde ein gemeinsames unveränderliches Regelwerk zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der EU vorgeben • würde erschöpfende Definitionen der abgedeckten Straftatbestände festlegen • würde strikte Sanktionsarten und -höhen festlegen • würde einen erschöpfenden und isolierten Satz an Nebenbestimmungen |

| | |
|--|---|
| <p>Beibehaltung ihrer Rechtstraditionen umgesetzt werden müssten</p> | <p>enthalten, die in manchen Fällen möglicherweise von den nationalen Strafrechtstraditionen abweichen und an einer anderen Stelle als im Strafgesetzbuch zu finden wären</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsanwälte und Gerichte der Mitgliedstaaten würden die nationalen Umsetzungsmaßnahmen nach Maßgabe ihrer eigenen strafrechtlichen Bestimmungen anwenden. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Behörden der Mitgliedstaaten würden die Bestimmungen der Verordnung unmittelbar anwenden. |

Daher wird Option 4 bevorzugt.

Die bevorzugte Option würde zu einem stärkeren Schutz der finanziellen Interessen der EU führen, weil der strafrechtliche Schutz auf schwere und/oder besondere schädigende illegale Handlungen, die nicht durch das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen abgedeckt sind, ausgeweitet würde und weil angemessene Mindestsanktionen vorgesehen würden, die sowohl auf die bestehenden als auch auf die neuen Straftatbestände anwendbar wären, wodurch gleiche Bedingungen in der gesamten EU und Rechtsklarheit geschaffen würden.

Option 4 ist ihren legitimen Zielen angemessen, da keine der Alternativoptionen auf derart wirksame Weise begrenzte Kosten und Wirksamkeit beim Erreichen der im vorstehenden Abschnitt 3 identifizierten Ziele miteinander kombiniert. Zwar würde die bevorzugte Option der legislativen Maßnahme, was die Umsetzung der Richtlinie anbelangt, wahrscheinlich in einer Reihe von Mitgliedstaaten eine Änderung der Strafgesetze erforderlich machen, aber es scheint kein anderes, gleichermaßen wirksames Mittel zu geben, mit dem die allgemeinen und die spezifischen Ziele erreicht werden könnten.

4.3. Monitoring und Bewertung

Mögliche Risiken in Bezug auf die Einhaltung der Umsetzungsfrist durch die Mitgliedstaaten werden in einem dem Vorschlag beigefügten Umsetzungsplan aufgeführt und erläutert.

Es ist ein angemessener Überwachungs- und Bewertungsmechanismus vorgesehen, nach dessen Maßgabe die Mitgliedstaaten über die erfolgte Umsetzung der - je nach Art der vorgeschlagenen Änderung - legislativen oder nichtlegislativen Maßnahmen Bericht erstatten sollen. Von den Mitgliedstaaten (gemäß Artikel 325 Absatz 5 AEUV), von Eurostat, von Eurobarometer, vom künftigen Europäischen Strafregistersystem und vom Europarat übermittelte Daten sollen die Schaffung einer nützlichen Grundlage für die Lageüberwachung sowie die nachträgliche Bewertung der Auswirkungen dieser Initiative durch einen Vergleich mit den von den Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten der Initiative gemeldeten Zahlen ermöglichen. Neben den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten quantitativen Daten würden qualitative Informationen über die legislative und die praktische Einhaltung der EU-Vorgaben aus den Betrugsmeldungen der Mitgliedstaaten, aus dem Rechtsforum, vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und von Eurojust zusammengetragen werden. Die Kommission würde ein bis drei Jahre nach der Umsetzung des Vorschlags eine spezifische empirische Studie mit Schwerpunkt auf der Datenerhebung durchführen.